



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung

59. Sitzung am 19. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 7 Neuordnung der Zuständigkeiten für die Zulassung und Überwachung von Deponien der Deponieklassen 0 und I

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 054/2019 vom 21. Januar 2019

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss lehnt die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur Diskussion gestellte Zuständigkeitsverlagerung für die Genehmigung und Überwachung von Deponien der Deponieklassen 0 und I von den unteren Abfallbehörden auf das Landesverwaltungsamt ab. Die Landkreise verfügen über das notwendige Fachpersonal und können die Überwachungsaufgaben aufgrund der Ortsnähe wirtschaftlicher und effektiver gewährleisten als die obere Abfallbehörde.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) erwägt, die Zuständigkeit für die Zulassung und Überwachung von Deponien bei der oberen Abfallbehörde zu konzentrieren.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht für die Planfeststellung und Genehmigung von Deponien der Klassen II und III zuständig. Die Zuständigkeitsverlagerung für die Deponieklassen 0 und I auf das LVwA soll zu einer Kompetenzbündelung führen. Das Ministerium erwartet von dieser Aufgabenkonzentration Effektivitätsgewinne und Vorteile bei der Gewährleistung der notwendigen Fachkompetenz.

Insbesondere zweifelt das Ministerium daran, dass in den unteren Abfallbehörden das erforderliche Spezialwissen für die Genehmigung und Überwachung der Deponien vorgehalten werden kann und dadurch die fachaufsichtliche Begleitung von Ge-

nehmigungsverfahren durch das Landesverwaltungsamt entsprechend aufwendig sei. Für eine Hochzoning der Aufgabe sprächen auch die wenigen Genehmigungsfälle in den letzten Jahren.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Geschäftsstelle Bedenken gegen die Aufgabenverlagerung, weil nach § 5 des Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt) staatliche Aufgaben unter Beachtung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auf die Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen sind (Subsidiaritätsgebot).

Unter Berücksichtigung dieses Organisationsgrundsatzes ist die Zuständigkeit für die Deponien der Deponieklassen 0 und I (DK 0 und I) auf der Kreisebene sachgerecht angesiedelt.

Für diese Deponieklassen ist auf Antrag eine Plangenehmigung zu erteilen. Es sind also keine förmlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, weil die Auswirkungen der Deponien DK 0 und I aufgrund der zugelassenen Abfallarten mit geringeren Umweltgefahren verbunden sind.

In diesen Anlagen dürfen nur Inertabfälle bzw. nicht gefährliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 4 und 5 der Deponieverordnung abgelagert werden. Wesentliche Elemente der Plangenehmigung sind somit die Standortprüfung sowie die Vorgabe der Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnungen.

Die Überwachung der Deponien können die unteren Abfallbehörden aufgrund der Ortsnähe wesentlich wirtschaftlicher organisieren als die obere Abfallbehörde. Die geltende Zuständigkeitsregelung ist insgesamt betrachtet sachgerecht, so dass die Aufgabenverlagerung abgelehnt werden sollte.

Über die Stellungnahmen der Landkreise wird in der Sitzung berichtet.